



**SCHIEDSORDNUNG DES
BUNDESVERBANDES LIBERALER
HOCHSCHULGRUPPEN (LHG)**

§ 1 STELLUNG DES BUNDESSCHIEDSGERICHTS

Das Bundesschiedsgericht ist ein allen übrigen Verbandsorganen gegenüber selbständiges und unabhängiges Organ des Bundesverbandes Liberaler Hochschulgruppen.

§ 2 SITZ

Sitz des Bundesschiedsgerichts ist Berlin.

§ 3 VERFAHRENSGRUNDSÄTZE

¹Soweit diese Schiedsordnung oder die Satzung keine Regelung trifft, sind die Regelungen der ZPO sinngemäß anwendbar. ²Dabei sind die Eigenheiten eines verbandsinternen Schiedsverfahrens gebührend zu berücksichtigen.

§ 4 UNABHÄNGIGKEIT

Die Richter des Bundesschiedsgerichts sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

§ 5 KEIN VERFAHREN VON AMTS WEGEN

Das Bundesschiedsgericht wird nur auf Antrag oder Anfrage tätig.

§ 6 SCHRIFTVERKEHR

¹Das Bundesschiedsgericht kann sich für die Erledigung des Schriftverkehrs der Bundesgeschäftsstelle des Bundesverbandes bedienen. ²Die Akten des Bundesschiedsgerichts lagern vorbehaltlich besonderer Anweisung des Bundesschiedsgerichts in der Bundesgeschäftsstelle. ³Über den Verbleib der Akten eines laufenden Verfahrens entscheidet der Vorsitzende.

§ 7 MÜNDLICHKEITSGRUNDSATZ

(1) ¹Das Bundesschiedsgericht entscheidet grundsätzlich nach mündlicher Verhandlung. ²Der Vorsitzende setzt Zeit und Ort der mündlichen Verhandlung fest. ³Hierbei soll der Vorsitzende die zurückzulegenden Wegstrecken der Richter und der Parteien berücksichtigen. ⁴Das 26 Bundesschiedsgericht kann in der Bundesgeschäftsstelle des Bundesverbandes verhandeln.

(2) ¹Die mündliche Verhandlung kann mittels alternativer Formen der Echtzeitkommunikation durchgeführt werden, wenn keiner der Verfahrensbeteiligten widerspricht. ²Der Widerspruch hat binnen zwei Wochen nach Zugang des vom Vorsitzenden zu treffenden Beschlusses, die mündliche Verhandlung mittels alternativer Formen der Echtzeitkommunikation durchzuführen, erfolgen.

(3) ¹Es kann im schriftlichen Verfahren entschieden werden, wenn keiner der Verfahrensbeteiligten widerspricht. ²Der Widerspruch hat binnen zwei Wochen nach Zugang des vom Vorsitzenden zu treffenden Beschlusses, schriftlich entscheiden zu wollen, erfolgen.

(4) Für Funktionsträger im Bundesverband besteht eine Verpflichtung, vor dem Bundesschiedsgericht auszusagen.

§ 8 ÖFFENTLICHKEIT

(1) Das Bundesschiedsgericht tagt grundsätzlich verbandsöffentlich.

(2) ¹Die Verfahrensöffentlichkeit kann auf Antrag einer Partei ausgeschlossen werden. ²Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die schutzwürdigen Belange der antragstellenden Partei das Verbandsinteresse an einer öffentlichen Verhandlung sowie etwaige von der Gegenpartei geltend gemachte Interessen überwiegen.

(3) ¹Ordnungsverfahren sind nicht verbandsöffentlich. ²Die Anwesenden trifft eine Pflicht zur Verschwiegenheit.

§ 9 RECHTSBEISTAND

(1) ¹Jede Partei kann sich durch einen Rechtsbeistand vertreten lassen. ²Eine Person, die nicht Mitglied einer Ortsgruppe ist, darf nur als Rechtsbeistand auftreten, wenn diese ein Rechtsanwalt ist.

(2) ¹Das Bundesschiedsgericht kann einen Rechtsbeistand zurückweisen, wenn dieser kein Rechtsanwalt ist und nicht die Befähigung zum Richteramt besitzt und nicht in der Lage sind, das Sach- und Streitverhältnis sachgerecht darzustellen. ²Ein Rechtsbeistand ist in der Regel in der Lage, das Sach- und Streitverhältnis sachgerecht darzustellen, wenn er das erste juristische Staatsexamen bestanden hat.

§ 10 VERTRETUNG

(1) Der Bundesvorstand wird durch den Bundesvorsitzenden, sonst durch ein vom Bundesvorstand bestelltes Mitglied vertreten.

(2) ¹Der erweiterte Bundesvorstand wird durch ein von dem erweiterten Bundesvorstand bestelltes Mitglied vertreten. ²In den Fällen des § 17 Abs. 3 Satz 4 darf die Vertretung nicht durch ein Mitglied des Bundesvorstands erfolgen.

(3) Soweit ein Verfahren nicht verbandsöffentlich ist, haben nur die Vertreter der Parteien sowie gegebenenfalls eine Schreibkraft Zutritt.

(4) ¹Untervertretung ist bei Nachweis der Vertretungsmacht zulässig. ²In den Fällen des Abs. 3 dürfen Vertreter und Untervertreter nicht gleichzeitig anwesend sein. ³In jedem Falle ist dem Vertreter der Vorzug zu geben.

§ 11 BESETZUNG

- (1) ¹Ist der Vorsitzende verhindert, so hat das in der Reihenfolge nächste Mitglied den Vorsitz für das Verfahren inne. ²Erledigt sich das Amt des Vorsitzenden, so rückt das in der Reihenfolge nächste Mitglied nach.
- (2) ¹Das Bundesschiedsgericht entscheidet in der Besetzung von drei Richtern. ²Fällt ein Richter weg, so rücken die Reservemitglieder in der Reihenfolge ihrer Wahl auf. ³Gleiches gilt für die Stellvertretung in einem einzelnen Verfahren.
- (3) ¹Über Befangenheitsanträge wird unter Ausschluss der Betroffenen entschieden. ²Erkennbar unbegründete oder unsubstantiierte Befangenheitsanträge können unter Mitwirkung der Betroffenen zurückgewiesen werden.

§ 12 ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESSCHIEDSGERICHTS

Das Bundesschiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit. Es gilt das Beratungsgeheimnis.

§ 13 VERÖFFENTLICHUNG

- (1) ¹Die Urteile des Bundesschiedsgerichts sind von der Bundesgeschäftsstelle aufzubewahren. ²Alle Funktionsträger im Bundesverband, sowie die Mitglieder des erweiterten Bundesvorstandes können eine elektronische Übermittlung verlangen. ³Persönliche Angaben können nach näherer Bestimmung des Bundesschiedsgerichts unkenntlich gemacht werden.
- (2) Das Bundesschiedsgericht ist berechtigt, Leitsätze zu seinen Urteilen oder Gutachten verbandsöffentlich zu machen.

§ 14 ANFRAGEN

¹Das Bundesschiedsgericht kann nach eigenem Ermessen Anfragen zur rechtlichen Einschätzung von Sachverhalten, welche Gegenstand eines Schiedsgerichtsverfahrens werden könnten, durch Gutachten beantworten, wenn ein berechtigtes Interesse besteht. ²Diese können in Textform beantwortet werden. ³Der Anfragende kann verlangen, dass seine Identität nicht genannt werde. ⁴Anfragender kann nur sein, wer auch Partei eines Schiedsgerichtsverfahrens sein könnte.

§ 15 VERFAHREN NACH § 6 ABS. 4 SATZ 2 DER SATZUNG

- (1) ¹Antragsteller ist die betroffene Ortsgruppe, Antragsgegner der Bundesverband, vertreten durch den Bundesvorstand. ²§ 10 Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, dass der Vertreter nicht der antragstellenden Ortsgruppe angehören darf.
- (2) ¹Hält das Bundesschiedsgericht den Antrag für begründet, so es spricht aus, dass der Ausschluss oder der Verweis unwirksam sei. ²Anderenfalls spricht es aus, dass der Ausschluss oder der Verweis

aufrechterhalten werde. ³Hat die BMV auf Ausschluss erkannt, so kann das Bundesschiedsgericht auch auf Verweis erkennen.

(3) ¹In den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 3 der Satzung hat das Bundesschiedsgericht, so von der BMV auf Ausschluss erkannt wurde, auch zu berücksichtigen, inwieweit durch Maßnahmen im einzelnen Falle und satzungsmäßige Anpassungen nach der Entscheidung der BMV mildernde Umstände eingetreten sind.

²Der faktische Verlust von Ämtern von Mitgliedern des Mitglieds ist keine Maßnahme im Sinne von Satz 1.

§ 16 VERFAHREN NACH § 6 ABS. 5 SATZ 3 DER SATZUNG

(1) ¹Antragsteller ist die betroffene Ortsgruppe, Antragsgegner der Bundesverband, vertreten durch den Bundesvorstand. ²§ 10 Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, dass der Vertreter nicht der antragstellenden Ortsgruppe angehören darf.

(2) ¹Hält das Bundesschiedsgericht den Antrag für begründet, so es spricht aus, dass das Ende der Mitgliedschaft unwirksam sei. ²Anderenfalls spricht es aus, dass die Feststellung des Endes der Mitgliedschaft aufrechterhalten werde.

§ 17 ORDNUNGSVERFAHREN

(1) ¹Antragsberechtigt sind der Bundesvorstand, der erweiterte Bundesvorstand, die BMV sowie ein Drittel der aktiven Ortsgruppen. ²Der Antragsgegner wird für die im Bundesvorstand oder im erweiterten Bundesvorstand erforderliche Mehrheit nicht mitgerechnet; er darf nicht Vertreter im Sinne des § 10 Abs. 1 sein.

(2) ¹Ist zu besorgen, dass der Antragsgegner Schriftstücke oder andere Beweisstücke beiseiteschaffen, vernichten oder sonst der Sachaufklärung durch das Bundesschiedsgericht entziehen werde, so kann das Bundesschiedsgericht auf Antrag einstimmig ein Hausverbot für die Bundesgeschäftsstelle aussprechen sowie die Herausgabe von Schlüsseln und ähnlicher Zugangsgegenstände anordnen (Sicherungsmaßnahmen). ²Sicherungsmaßnahmen treten nach drei Monaten außer Kraft; sie können einmalig durch einstimmigen Beschluss um drei Monate verlängert werden.

(3) ¹Im Verfahren haben die Bundesombudsperson, sowie die Ortsgruppe des Antragsgegners das Recht zur Stellungnahme. ²Gehört der Antragsgegner keiner Ortsgruppe an so tritt an deren Stelle die letzte bekannte Ortsgruppe.

(4) Der Antragsgegner hat das letzte Wort in der mündlichen Verhandlung.

(5) ¹Erkennt das Bundesschiedsgericht auf eine Ordnungsmaßnahme nach § 7 Absatz 4 Nummer 2 oder 3, so verliert der Antragsgegner zugleich für fünf Jahre die Fähigkeit, Mitglied des Bundesschiedsgerichts zu sein. ²Gleiches gilt für die Fähigkeit, Mitglied des Präsidiums oder der Vertrauensstelle auf einer BMV zu sein.

§ 18 UNZULÄSSIGE FESTSTELLUNGSANTRÄGE

¹Ein Antrag, festzustellen, dass in einer Person die Voraussetzungen für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen erfüllt sind oder wären, ist unzulässig. ²Gleiches gilt für einen Antrag festzustellen, dass in einer Ortsgruppe die Voraussetzungen für einen Ausschluss oder einen Verweis erfüllt wären.

§ 19 KOSTEN

- (1) Über die Kosten des Verfahrens und die Auslagen der Verfahrensbeteiligten entscheidet das Gericht nach billigem Ermessen.
- (2) Entscheidungen nach Abs. 1 sind unanfechtbar.

§ 20 ÄNDERUNGEN

¹Für Änderungen dieser Schiedsordnung gilt § 21 der Satzung des Bundesverbandes entsprechend. ²Vor der Abstimmung ist das Bundesschiedsgericht zu hören.

§ 21 INKRAFTTRETEN

¹Diese Schiedsordnung tritt mit ihrem Beschluss durch die BMV in Kraft. ²Mit ihrem Inkrafttreten treten alle früheren Schiedsordnungen außer Kraft.